

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 17. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung der Wylau-Lengensfelder Nebenbahn betr. S. 37. — Nr. 18. Bekanntmachung, das Verzeichniß der den Wirthschaftsämtern im Königreich Sachsen dienlich vertheilten Stellen betr. S. 38. — Nr. 19. Verordnung, eine Änderung der Gerichtsbarkeit betr. S. 43. — Nr. 20. Bekanntmachung, Änderungen der Polizeibehörde betr. S. 44. — Nr. 21. Bekanntmachung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Einkünfte auf Hochseepostbelegte betr. S. 47.

Nr. 17. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wylau nach Lengensfeld betreffend;

vom 26. März 1901.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Wylau nach Lengensfeld nebst Anschlußgleisen andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (S.- u. B.-Bl. S. 371 ff.), und, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften finden auch Anwendung auf den Plan der obenbezeichneten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist aßenhalb den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (S.- u. B.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.